

~~Ge. 63~~

1) Muntz Edict

sub A 2) - 7)

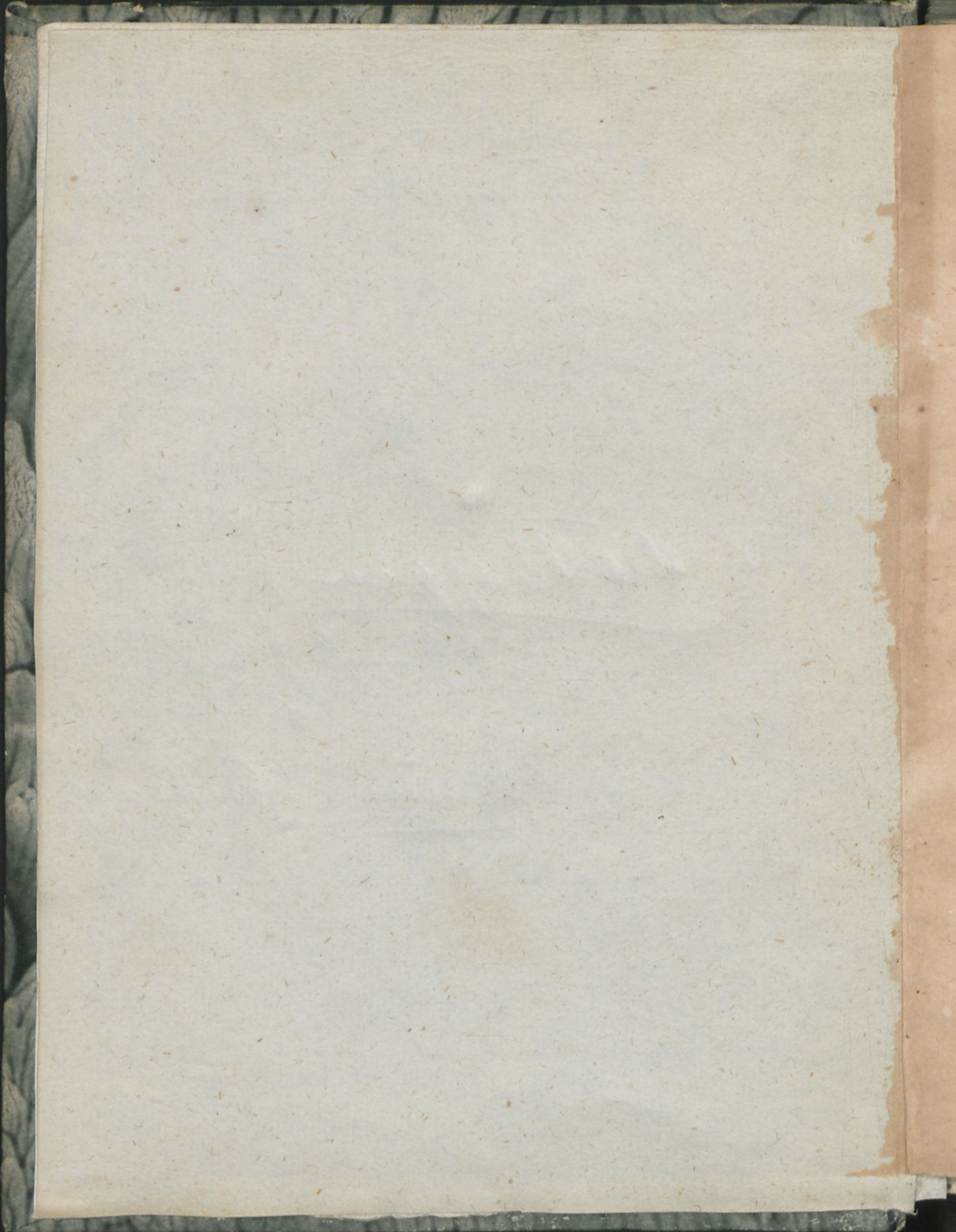
Alv.: Ge 63

o. die Wappen,

zu 3) - 6)

u. die Münzabbildungen

zu 2)





Eines
Erbaren Ra-
thes der Kayser-
lichen Stadt Breslaw /
 New auffgerichte Feuer-
 Ordnung.

1 5 7 3.



Wir Rath-
manne der Stadt
Breslaw / ꝛc.

Entpitten allen vnd jeden vnsern Bür-
gern vnd Inwohnern / vnnsere Gunst
vnd alles guttes. Vnd geben euch
hiemit gutter meinung zu erkennen:

Dennach Wir aus tragendem
Ampt / gemeiner Stadt auffnehmen zu su-
chen / Schaden vnd Nachteil zuuerhütten / vnd
wie gutte Policcy vnd Ordnung / nicht allein er-
halten / sondern auch erweitert / vormehret / vnd
verbessert werden mögen / getrewe Fürsorg zu tr-
gen / vns schuldig erkennen: Als haben
nach zeittigem fürgehabtem Rath / vnserer Ei-
disten vnd Scheppen / die alte Feuer ordnung /
weil Wir inn derselben biß anhero allerley Miß-
brauch vnd Vnordnung vormerckt / vnd befunden /
Solche vor die hand zu nehmen / mit mehrer Not-
turfft zu erweitern / zu verandern / vnd von newem
A in dem

in dem Druck außgehn zu lassen/ für nothwendig
geachtet.

Behelien vnd Gebitten hierauff / al-
len vnd jeden/ vnsern Bürgern vnd Einwoh-
nern/ auch Handwercks gesellen / vnd sonst allen
denen/ die sich bey Vns allhie inn dieser Stadt
auffhalten / Das dieselben alle vnd jede / inn
vorfallenden Feuers nöthen/ Entpörungen/ oder
andern Befehrligkeiten/ sich (ihnen selbst/ vnd
gemeiner Stadt zum besten) dieser vnserer Ord-
nung/ vnd darinnen verleibten Artickeln / wie die
einen jedern betreffen möchten/ gemess verhalten/
vnd allenthalben Gehorsamlich nachleben sollen/
bey vermeidung Vnserer ernstest vnd vnnachläs-
sigen straff/ die Wir gegen den muttwilligen vnd
ungehorsamen für zu wenden/ nicht vnterlassen
wollen.

Vnd weil dann die vnordentliche Feuer/ Ri-
mor/ Entpörung/ vnd dergleichen Gottes straf-
fen / durch das auch vnordentliche böse leben der
Menschen / vornemlich durch das obermessige
Vollsauffen/ schelten/ fluchen/ Gottslestern/ vnd
Vnzucht/ höchlich verursacht / die gutten Poli-
ceyen vnd Ordnungen verhindert/ vnd zurtrennet
werden:

werden: So wollen Wir zu eingang dieser Ordo-
nung/ hiermit Menniglich trewlich vnd ernstlich
ermahnet haben/ das sich ein jeder der obgereteten
vnd anderer von Gott verbottenen abschewlichen
Laster eussern/ vnd enthalten/ Auch kein Bür-
ger oder Einwohner/ solche inn seinem Haus mit
nicht dulden/ oder verstatten soll. Wo aber
jemand in solchem betreten würde/ gegen dem
selben/ so wol auch gegen denen/ die solches inn
ihren Heusern/ sonderlich inn den Bier vnd Wein
heusern/ sehen/ hören/ verstatten/ vorschweigen/
vnd nicht anzeigen würden/ wollen Wir mit
ernster harter vnd vnmachlässiger Straffe/ so wol
mit abschaffung des Beste seßens inn Bier vnd
Wein heusern/ andern zur abschew/ verfahren.
Darnach sich menniglich zu richten
wisse.



A iij Erstlich/

Verstlich / Setzen / Or-
dnen / vnd wollen Wir / das
ein jeder Bürger vnd Einwohner / mit
nachfolgendem Haußrath vnd Rüstung vorsehen /
vnd gerüstet sein soll.

Als nemlichen / soll ein jeder haben zum we-
nigsten eine Messinge oder hülßerne Spryße / ein
lidern Eymmer / vnd eine Feuer art. Die vermö-
genden Bürger aber / sollen dieser Stück nicht ei-
nes allein / sondern zu Zwen / drey / vieren / vnd
mehrers / nach gelegenheit des vermögens vnd der
Heuser / Auch darzu lange Laittern / die man im
Feuers noth gebrauchen kan / alles bey der hand
haben.

Es soll auch ein jeder Hauswirt / inn seinem
hause / eine Laterne / die man inn der Nacht auß-
hängen möge / sampt einem Liecht darinnen / an
ein gewissen ort verordnen vnd stellen: Vnd da-
über sollen auch die / so inn den gemauerten Eck-
häusern wohnen / eyserne Feuer pfannen an die
Eck ordnen vnd machen lassen / darzu eine anzal
von Pech ringen / oder Ryn / im vorrath bey der
hand haben / Darmit man bey Nacht / wann sich
etwas inn der Stadt erreget / leuchten / vnd sich
wol besehen könne.

Vnd

SUnd wann denn auch sonst ohne das/ einem
jeden Bürger oder andern ehrlichen Mann/
seine Wehr zu haben gebüret: So wollen
vnd ordnen Wir/ das vnsere Bürger vnd Ein-
wohner/ ein jeder soll haben zum wenigsten/ sein
engene Seittenwehre/ ein Harnisch/ ein langen
Spies/ oder ein Helleparte/ Darmit er auff den
fall der Not/ vnd der Obrigkeit zu ehren/ als ein
werhaffter Mann/ ehrlich bestehen kan.

Die jenigen aber/ so den Harnisch zu tragen
nicht/ vnd mehr zum Schiessen geschickt seind:
Oder aber die jungen Bürger vnd Handwercks-
leut/ so ein Harnisch zu kauffen noch nicht vermö-
gen/ die sollen neben ihrer gutten tauglichen Seit-
tenwehr/ ein halben Hacken/oder lang Rohr/das
da fertig vnd gut sey/ auch darbey seine zugehö-
rung/ als Puluerflasch/ Zündstrick/ kraut vnd lot/
darzu ein Sturmhaube haben/ Also das deren
ein jeder vor ein ehrlichen Hackenschützen bestehen/
vnd ein Mann vertreten kan. Wie dann auch
bey künfftiger Musterung/ ein jeder Hackenschüt-
mit seiner gutten Sturmhauben/ vnd andern ob-
gemelten Stücken/ sich zu stellen sol verpflichtet
sein.

Und so dann in jetzigen zeitten/ das Büchsen
schiessen an allen orten gebreuchlich / vnd
sonst bey den Stedten gemein / auch gegen
dem Feind nützlich ist: So wollen Wir/das nicht
allein die oben ermelte Personen/ sondern alle vn-
sere Bürger in gemein/sich der halben Hacken oder
langen Rohr beyleissigen/ solche sampt ihrer zu-
gehörung/ wie oben vermeldet/ober vnd neben dem
Harnisch/oder andern Wehren/ im vorrath rich-
tig vnd fertig haben sollen.

So sollen auch die Zechen/ ein jede nach dem
sie klein oder groß seind/ zu Sechs/acht/ in zwölff
vnd mehr lange Rohr/ mit aller zugehörung/ mit
ihren Zechheusern bey anderm ihrem Vorrath ha-
ben/ Darmit sie ihre Junge Zechgnossen/ die
solche zu kauffen noch nicht vermögen/ vnd sich im
Schiessen üben/ oder sonst vnser Ordnung nach-
leben wollen/ biß sie solche zu bezalen haben/ ver-
legen/ vnd gerüst machen sollen.

Vnd darmit aber die Zechen/vmb so viel mehr
vnd leichter zu solchem Vorrath kommen mügen/
so wollen Wir deren eine summa inn vorrath be-
stellen/ vnd haben / Vnd ihnen solche vmb leid-
lichs vnd gebührlich Gelt verkauffen/ vnd folgen
lassen.

Was

Würden sie aber das nicht nehmen/ noch arbeiten
wöllen/ sol man dieselben dem Beuehlichshaber
vnd den Auffschawern anzeigen: Sollen solche
Müssiggenger/ inn den Kretschmer vnd Wirtz-
heusern auffgehoben/ vnnnd zur straff eingezogen
werden.

Der Gesellen lohn anreichend/ ist in
mehr gemelter vnser Ordnung gesaget/ das man
den Steinmeßen vnd Meurer gesellen/ des Som-
mers/ das ist von Ostern bis Bartholomei/ vier
Groschen: vnd des Winters/ von Bartholomei
bis Ostern/ jedern tages drey Groschen geben sol.
Doch sol solches auff die Gesellen/ die da fleissig
vnd trewlich arbeiten/ verstanden werden.

Denen aber/ so des Bieres warten vnd vnfleissig
arbeiten/ vnnnd zu rechter zeit nicht an die Arbeit
kommen/ sol im Sommer nicht mehr denn acht-
zehen Groschen/ im Winter vierzehen Groschen
die Wochen vber gegeben werden: Bey
lohn/ Wir es auch noch vorbleiben lassen

B

Beil

Weil Uns denn gleichwol / die Deutschen
vnd Bellischen Meister / sonderlich aber die jeni-
gen / so bishero ansehnliche Gebaw gethan / be-
richten / Das vnter den Deutschen vnd Belli-
schen Meurern viel Gesellen befunden werden / die
in ihrer arbeit vor andern fleissig / auch mit ihrer
hand fertiger vnd geschickter sein / vnd sich an an-
dern frembden orten mehr / als vngewanderte vnd
gemeine Gesellen / vorsucht vnd gelernet haben:
So haben Wir nicht vor vnbillichen geachtet /
das sie mit mehrerm Lohn sollen bedacht werden.
Damit aber darinnen kein vnderschliess gebraus-
chet / vnd nicht nach gunst der Lohn gesteigert vnd
erhöhet werde / So wollen wir zugelassen haben /
das die Eldisten der Meurer / jährlichen gegen dem
Früling / bey ihren Amdspflichten außsagen sol-
len / welche Gesellen / nach deme man ihre arbeit
genungsam wird erkandt haben / von Steinmeßern
vnd Meurern / was mehr dann vier Groschen
verdienen köndten / denen wollen Wir fünff Gros-
chen / vnd also einen Groschen mehr dann vorhin
zu geben gewilliget haben / doch alleine bey Som-
mers zeit / als von Ostern bis auff Bartholomei:
im Winter aber / sol es bey den Vier groschen / ob-
berürter gestalt vorbleiben. Welche Gesellen denn
auff ein Zäfflein in des Beuehlichshabers stuben
vorzeichnet

vorzeichnet sollen gehalten werden / damit die so
da Barwen / wissen / welchen sie zu Fünff groschen
geben sollen: Doch auch also / das solche Gesellen
in ihrem fleis beruhen vnd bestendig bleiben sollen.
Dann so sie sich an das Bier vnd andere vnord-
nung hangen / vnd der vnfleis von ihnen vormerckt
oder gespüret würden / sollen sie außgelescht / vnd
den gemeinen Lohn / als vier Groschen / vnd mehr
nicht haben. Die andern aber / welche der ge-
schicklichkeit nicht sein / sollen sich mit dem alten
Lohn / wie oben gemeldet / vorgnügen lassen.

Wir wollen aber die Eldisten / jetzige vnd
künfftige / vormanet vnd gewarnet haben / das sie
ihrer Amdesplicht / dergleichen Gesellen / welchen
der Groschen mehr sol gegeben werden / auch den-
selben vordienen können / anzuzeigen / wol in acht
nehmen vnd haben sollen. Dann wir wollten
darauff vleissiges auffsehen geben lassen / vnd im
fahll sichs befinden würde / das einziger vnder-
schlieff damit gebraucht / vnd vnfleissige Gesellen
vnder gemischt würden / gegen denselben Meistern
wollen Wir mit ernster straffe zuue fahren
wissen.

B ij

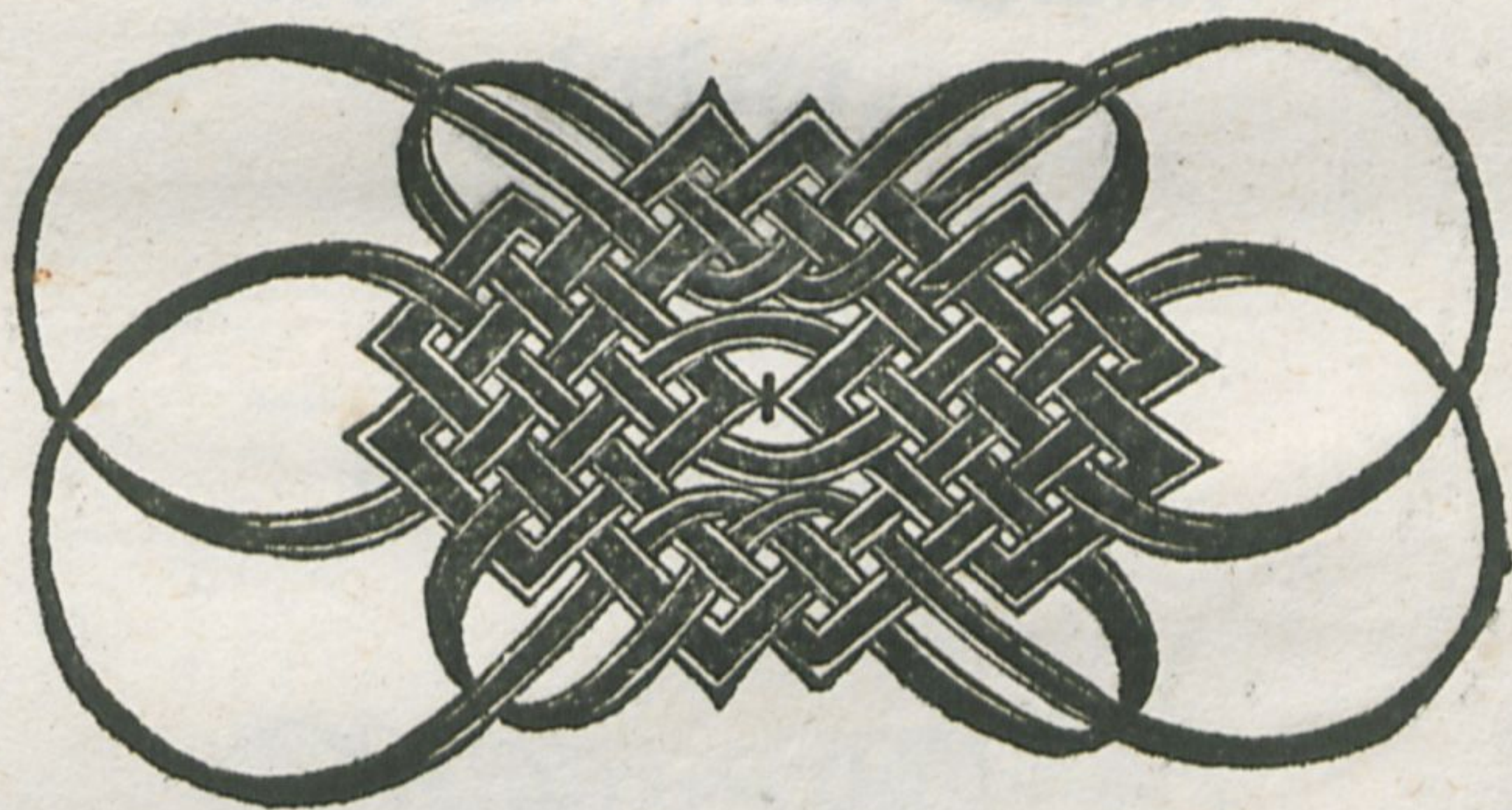
Was

Was nun der so da Barwet/ einem oder dem
andern Gesellen gibet/ das sol der Meister dem
Gesellen auch folgen zu lassen schuldig sein/ vnd
darinnen keinen Engennuß suchen noch gebrau-
chen.

L Eslich/ weil auch der Kalck durch
die Kalckstößer vnd seßer/ mit dem fleis wie
sichs gebüret/ nicht gearbeitet/ vnd dermassen
oberwessert wird/ das die eingedeckten Dächer/
Mauern/ Getünche/ vnd ander Mauerwerck
mehr/ wegen des bösen zugerichten Kalckes auff-
stehen vnd schadhafftig werden/ daraus den Ge-
bäuden grosser schaden erfolget vnd beygefüget
wird. Als haben Wir denen personen/ die
starck vnd tauglich zu solcher arbeit sein/ drey
Groschen zu geben geordnet/ damit sie sich desto
fleissiger inn der arbeit verhalten/ Auch die
Meister darneben gutte achtung dorauff geben
vnd haben sollen.

Wir

Wir behalten Vns aber / so wol vnsern
Nachkommenden Rathmannen / diesen vnsern
Aufsatz / so inn dem auffgerichteten Vortrage von
Artickel zu Artickel geordnet ist / zu was zeit es
Vns / vnd Ihnen gelegen sein wird / zu meh-
rern / zu mindern / oder gar ab zu thun / volo-
kommene Macht vnd Gewalt / menniglichs vns
gehindert / beuor. **Geschehen den Ersten**
Junij. Nach Christi geburt / im Tausent / Fünff-
hundert / drey vnd Siebenzigisten Jahre.



B ij

... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...
... die beseligen Seelen ...



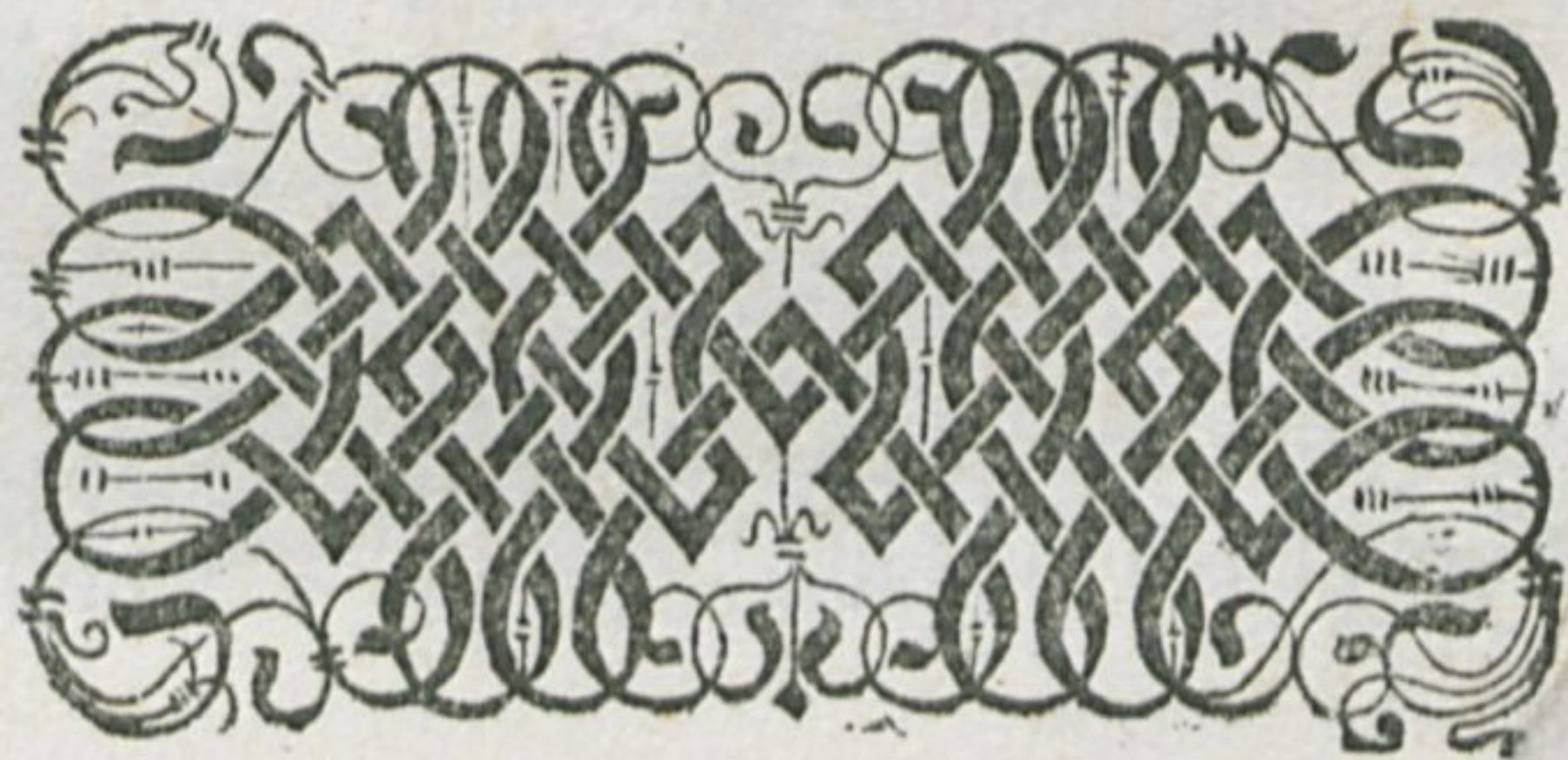
10



Bedruckt inn der
Kayserlichen Stadt Breslaw/
durch Crispinum Scharf-
fenberg.

Im Jahre.

1 5 7 3.



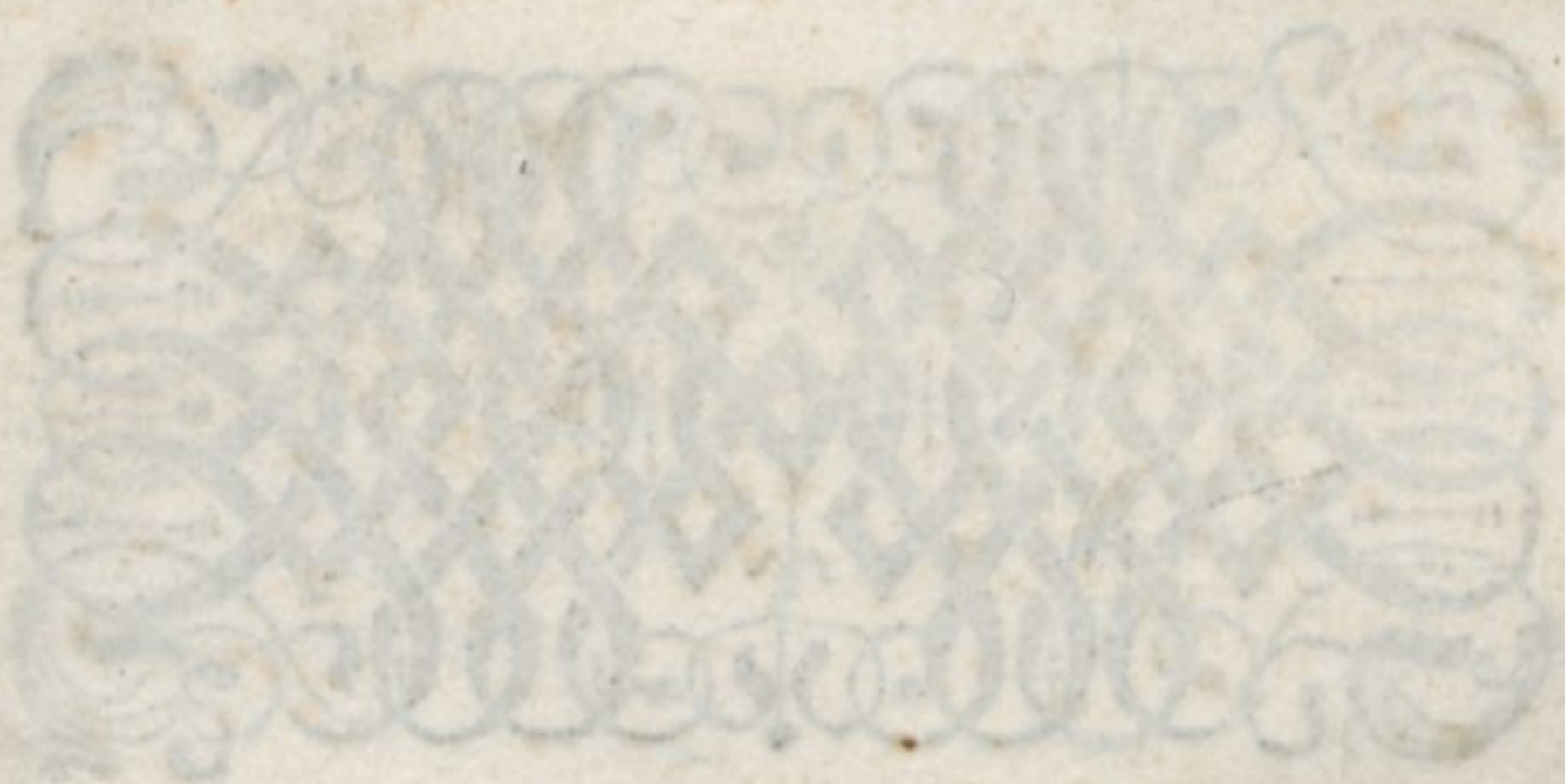


1564

Handwritten text in Gothic script, likely a title or description.

Im Jahr

1 2 7 3



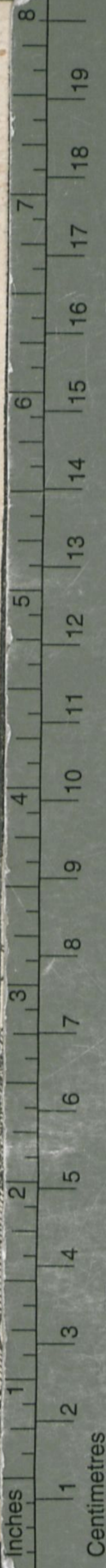


ALVENSLEBEN

Ge

63





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

